

**Richtlinie zur Unterstützung der Arbeit der Vereine in der Gemeinde  
Klingenberg  
vom 10.02.2015**

**Inhaltverzeichnis**

1	Präambel	2
2	Grundsätze der Vereinsförderung	2
3	Zuwendungsempfänger / Zuwendungsvoraussetzung	2
3.1	Vereine und Ortsgruppenverbände	2
3.2	Jugendvereine	2
4	Gegenstand der Förderung	3
4.1	Grundförderung	3
4.2	Projektförderung	3
4.3	Investive Förderung	3
4.4	Jubiläen	4
4.5	Ehrengeschenke / Ehrenpreise	4
4.6	Sonderzuwendungen	4
5	Zuwendungsverfahren	5
5.1	Anträge	5
5.2	Förderung	5
5.3	Auszahlungsverfahren	5
5.4	Verwendung	5
5.5	Nachweise über die Verwendung von Zuwendungen	5
6	Schlussbestimmung	5

## **1 Präambel**

Vereinswesen bezeichnet das Recht der Einwohner, zur Verfolgung gemeinsamer Interessen sich zu vereinigen und gemeinsame Ziele anzustreben, welche unmittelbar aus der persönlichen Freiheit abzuleiten sind. Mobilität, Flexibilität und Individualität finden in der Struktur des Vereins die Grundlage zur Entfaltung gemeinschaftlichen Lebens und zur Durchsetzung gemeinsamer Interessen. Die Erreichung des Vereinszweckes ist Aufgabe des Vereins und seiner Mitglieder selbst.

Die Würdigung und Unterstützung des Vereinswesens ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Klingenberg. Die Richtlinie regelt die Unterstützung von Vereinen durch die Gemeinde Klingenberg mit den im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Mitteln.

## **2 Grundsätze der Vereinsförderung**

- Die Vereinsförderung erfolgt im Rahmen von jährlich im Haushaltplan der Gemeinde Klingenberg festgesetzten Haushaltsmitteln.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Gewährte Zuschüsse für Vorhaben führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren.
- Eine Zuwendung erfolgt nach den festgelegten Förderschwerpunkten aus Punkt 4. Die Entscheidung über die jeweilige Zuwendung trifft der Gemeinderat.
- Die Gewährung von Zuwendungen zu den laufenden Kosten erfolgt nach Maßgabe der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) zu §§ 23, 44 SäHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

## **3 Zuwendungsempfänger / Zuwendungsvoraussetzung**

### **3.1 Vereine und Ortsgruppenverbände**

Zuwendungsempfänger sind Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Klingenberg haben, die rechtsfähig sind und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung i.g.F. verfolgen. Zuwendungsempfänger sind weiterhin Ortsgruppenverbände von überörtlichen Vereinen.

Die Hauptaktivität des Vereins oder des Ortsgruppenverbandes muss in der Gemeinde liegen. Die überwiegende Anzahl der Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Der Verein oder die Ortsgruppe muss mindestens ein Jahr bestehen.

### **3.2 Jugendvereine**

Zuwendungsempfänger sind weiterhin Jugendvereine der Gemeinde Klingenberg.

Jugendvereine, die als nicht eingetragener Verein arbeiten, müssen Mitglieder und eine Jugendvereinsleitung haben. Sie müssen unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der zurzeit gültigen Fassung verfolgen sowie über einen örtlichen Mittelpunkt für ihre Tätigkeit verfügen.

Weiterhin

- müssen Jugendvereine mindestens aus 7 natürlichen Personen im Alter zwischen 14 und 27 Jahren bestehen. 2 davon müssen mindestens 18 Jahre sein.
- dürfen 2/3 der Mitglieder eines Jugendvereins nicht älter als 27 Jahre sein.

- müssen die Jugendvereine eine demokratisch verfasste Struktur besitzen, d. h. Legitimation und Benennung von mindestens einem/einer und bis zu drei Ansprechpartner/-innen, wobei eine/einer davon mindestens 18 Jahre alt sein muss, (mit Funktions- bzw. Verantwortungsbezeichnung)
- sind im Förderjahr gemeinnützige Tätigkeiten nachzuweisen (Anlage zum Antrag)
- müssen feste Kooperationsstrukturen mit der Kommune (Sitzgemeinde) vorhanden sein, d. h. aus dem Konzept soll hervorgehen, wie die Zusammenarbeit erfolgt (i.d.R. Teilnahme an den JC-Stammtischen bzw. anderen Netzwerken)

## **4 Gegenstand der Förderung**

### **4.1 Grundförderung**

Die Gemeinde Klingenberg kann die Zuwendungsempfänger nach Punkt 3 mit einem Grundförderbetrag von

- 10,00 EUR pro eingetragenen Mitglied von 3 bis 18 Jahre
- 3,00 EUR pro eingetragenen Mitglied über 18 Jahre

fördern.

Der Grundförderbetrag ist entsprechend dem Satzungszweck des jeweiligen Vereins zu verwenden. Maßgebend für die Beurteilung ist die Anzahl der Mitglieder zum Stichtag 30. September des Jahres der Antragstellung und das Alter der Mitglieder zum Stichtag 31. Dezember des Jahres der Antragstellung.

- Jugendvereine erhalten zusätzlich zur Bewirtschaftung der jeweiligen Jugendeinrichtung einen Betriebskostenzuschuss in Höhe der nachgewiesenen Betriebskosten, jedoch max. 500 EUR.

### **4.2 Projektförderung**

Die Gemeinde Klingenberg kann besondere Veranstaltungen oder Vereinsprojekte mit einer breiten regionalen und überregionalen Wirkung fördern.

Besondere Veranstaltungen sind z.B.

- musikalische, literarische oder künstlerische Veranstaltungen
- sportliche Veranstaltungen mit überregionalem Charakter
- Ausstellungen

Das Jahresbudget wird im Haushaltplan der Gemeinde Klingenberg festgelegt.

Nicht gefördert werden nach dieser Richtlinie Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend geselligem und/oder kommerziellem Charakter, Schulsportveranstaltungen, professioneller Sport, Speisen, Getränke und Lohnkosten.

### **4.3 Investive Förderung**

Die Gemeinde Klingenberg kann Vorhaben zur Sicherung, Sanierung, Modernisierung von Sport- und Vereinsanlagen, den Neu-, Aus- und Umbau von Vereinsgebäuden sowie Vereinsausstattung, deren Bedarf nachgewiesen sein muss, fördern.

#### **Bedingungen:**

- Tätigkeitsbereich und Sitz des Zuwendungsempfängers muss sich für die Dauer der Zweckbindung in der Gemeinde Klingenberg befinden.
- Zur Förderung beantragte Bau- oder Beschaffungsmaßnahmen sollen den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der kommunalen Entwicklung entsprechen.
- Der Zuwendungsempfänger oder die Gemeinde Klingenberg muss Eigentümer des Grundstückes sein oder über langfristige Nutzungsrechte (z.B. Erbbaurechte) verfügen.

- Ein Antrag auf Förderung eines Vorhabens ist erst ab einer beantragten Maßnahmesumme von 1.500 EUR möglich.
- Zuwendungsempfänger haben die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens, einschließlich der Folgekosten und der Refinanzierung, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung nachzuweisen und zu sichern.
- Es muss ein vollständiges Finanzierungskonzept vorliegen.
- Der Eigenanteil der Finanzierung muss mindestens 20% betragen.
- Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern und Förderern des Vereins in Form von Arbeits- oder Sachleistungen werden nicht gefördert, ihre Vergütung ist ausgeschlossen. Sie können jedoch bei Vorhaben im Rahmen der Entscheidung über den Fördersatz und die Höhe der Zuwendung rechnerisch berücksichtigt werden, wenn ihre Erbringung gesichert erscheint und damit die Finanzierung des Vorhabens für den Antragsteller erleichtert oder ermöglicht wird. Die rechnerische Berücksichtigung kann zur Anhebung des Fördersatzes der zuwendungsfähigen Ausgaben, die ohne die Erbringung der Eigenleistungen anerkannt werden könnten, führen.
- Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung bewilligt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung kann als einmaliger Zuschuss oder in Jahresteilbeiträgen gewährt werden. Mit dem Zuwendungsbescheid werden eine Zweckbindungsfrist und ein Zweckbindungsinhalt festgesetzt.
- Der Förderanteil der Gemeinde kann bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. In begründeten Fällen kann der Fördersatz angehoben werden.
- Die Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann, ist nicht zuwendungsfähig.

#### **4.4 Jubiläen**

Für Vereinsjubiläen kann eine Zuwendung gewährt werden.

Für Vereinsjubiläen können bewilligt werden:

bei 10 - jährigem Vereinsjubiläum und alle weiteren 10 Jahre bis zu 100,00 EUR

bei 25 - jährigem Vereinsjubiläum und alle weiteren 25 Jahre bis zu 250,00 EUR

Bei Überschneidungen gilt die höhere Jubiläumszuwendung.

#### **4.5 Ehrengeschenke / Ehrenpreise**

Das Ehrenamt und das positive Wirken der Vereine für die Gemeinde sollen in angemessener Form Anerkennung finden und honoriert werden.

Führt ein Verein eine Meisterschaft oder einen Wettbewerb durch, dann können auf Antrag Ehrengeschenke oder Ehrenpreise oder ein finanzieller Zuschuss zu Ehrenpreisen zur Verfügung gestellt werden. Das setzt jedoch voraus, dass die vorgesehene Meisterschaft oder der Wettbewerb öffentlich ist.

#### **4.6 Sonderzuwendungen**

Vereine können außerhalb der vorgenannten Fördertatbestände Anträge auf Sonderzuwendungen stellen, wenn die Weiterführung des Vereines aufgrund der wirtschaftlichen Lage gefährdet ist oder der Verein im besonderen Interesse der Gemeinde tätig wird.

## 5 Zuwendungsverfahren

### 5.1 Anträge

Anträge der Vereine zur Förderung gemäß dieser Richtlinie sind in der Gemeindeverwaltung Klingenberg, Schulweg 1, 01774 Klingenberg formgebunden bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr einzureichen. Antragsformulare werden durch die Gemeinde Klingenberg zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Vereinsmitglieder nach 4.1 ist bei Antragstellung mit anzugeben.

Für das Förderjahr 2015 hat die Antragstellung sowie die Vervollständigung bereits eingereicherter Unterlagen bis zum 31.03.2015 zu erfolgen.

### 5.2 Förderung

Die Förderung kann nur vorgenommen werden, sofern im Haushaltplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Die Entscheidung über die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft der Gemeinderat durch Festlegung des Betrages im Haushaltplan.

### 5.3 Auszahlungsverfahren

Die Gemeindeverwaltung Klingenberg erlässt auf Grundlage der Anträge nach Punkt 5.1 zu den Förderschwerpunkten 4.1 bis 4.6 Zuwendungsbescheide und überweist nach Genehmigung des Haushaltes die Fördermittel an die Antrag stellenden Vereine.

### 5.4 Verwendung

Die Zuwendung zu den Förderschwerpunkten 4.2 und 4.3 darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung weiterer Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.

### 5.5 Nachweise über die Verwendung von Zuwendungen

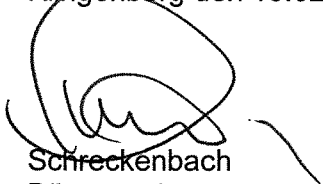
Der Empfänger (Verein) von Zuwendungen ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet. Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückführung der gewährten Fördermittel zur Folge.

Über einen Ausschluss von künftigen Fördermöglichkeiten, insbesondere seine zeitliche Wirkung entscheidet der Gemeinderat.

## 6 Schlussbestimmung

Die Richtlinie zur Unterstützung der Arbeit der Vereine in der Gemeinde Klingenberg tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Vereinsförderung der Gemeinde Pretzschendorf vom 21. April 2010 außer Kraft.

Klingenberg den 10.02.2015

  
Schreckenbach  
Bürgermeister

